

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 30/2026

23. Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

Sächsische Staatskanzlei

Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei zur Verleihung des Verdienstordens des Freistaates Sachsen vom 6. Juli 2026 607

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz

Fünfte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz, des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft, des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Richtlinie Berufliche Bildung (RL Berufliche Bildung) vom 3. Juli 2026 608

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt – Landesjugendamt – Aufforderung zur Antragstellung auf Finanzierung von Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 19a des Landesjugendhilfegesetzes und der Jugendhilfeombudsstellenverordnung vom 8. Juli 2026 610

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag der ewag kamenz AG auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Cunnersdorf vom 17. Juni 2026 612

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag des Abwasserzweckverbandes „Obere Schwarze Elster“ auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Cunnersdorf vom 17. Juni 2026 613

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen der Garnisonsstadt Frankenberg/Sa. und dem Landkreis Mittelsachsen zur Übertragung der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 49 Straßenverkehrsordnung, sofern diese den fließenden Verkehr betreffen, einschließlich der Nachermittlungen vom 20. Februar/15. April 2026 Gz.: 20-2217/3/53 vom 2. Juli 2026 614

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 49 Straßenverkehrsordnung, sofern diese den fließenden Verkehr betreffen, einschließlich der Nachermittlungen 615

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Burgstädt und dem Landkreis Mittelsachsen zur Übertragung der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 49 Straßenverkehrsordnung, sofern diese den fließenden Verkehr betreffen, einschließlich der Nachermittlungen vom 6. Februar/15. April 2026 Gz.: 20-2217/3/52 vom 9. Juli 2026 617

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 49 Straßenverkehrsordnung, sofern diese den fließenden Verkehr betreffen, einschließlich der Nachermittlungen 618

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Staatsbetriebes Sachsenforst zur Begrenzung der Jagdzeit auf Graureiher nach § 4 der Sächsischen Jagdverordnung vom 22. Juni 2026 ... 620

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über den Erlass einer Allgemeinverfügung zur Netzneuordnung in der Gemeinde Glaubitz (Landkreis Meißen) anlässlich der Beseitigung eines Niveaugleichen Bahnüberganges im Rahmen der Eisenbahnbaumaßnahme „ABS Leipzig – Dresden (VDE 9), Abzweig Zeithain Bogendreieck (a) – Abzweig Leckwitz (a)“ vom 3. Juli 2026 621

Bekanntmachung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung über das zu verwendende Datenformat bei Datenübermittlungen nach § 7 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes für die Belieferung des Sächsischen Melderegisters durch die sächsischen Meldebehörden vom 7. Juli 2026 623

Sächsische Staatskanzlei**Bekanntmachung
der Sächsischen Staatskanzlei
zur Verleihung des Verdienstordens
des Freistaates Sachsen****Vom 6. Juli 2026**

Als Zeichen dankbarer Anerkennung für hervorragende Verdienste um den Freistaat Sachsen und seine Bevölkerung hat der Ministerpräsident des Freistaates Sachsen den Verdienstorden des Freistaates Sachsen am 23. Juni 2026 an

Hartmut Schnorr von Carolfeld,
Regine Seifert,
Prof. Dr. med. habil. Hans-Egbert Schröder,
Christa Anger,
Magdalena Schadeberg,

Gerald Riedel,
Prof. em. Dr. Hans Wlesmeth,
Horst Brückner,
Jürgen Müller,
Prof. Dr. jur. Dr. h. c. Klaus-Dieter Barbknecht,
Gudrun Matschenz,
Joachim Otto,
Stefanie Hertel

verliehen.

Dresden, den 6. Juli 2026

Der Chef der Staatskanzlei
Dr. Andreas Handschuh

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz

Fünfte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz, des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft, des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Richtlinie Berufliche Bildung (RL Berufliche Bildung)

Vom 3. Juli 2026

1.

Die Richtlinie Berufliche Bildung vom 28. Februar 2022 (SächsABl. S. 433), die zuletzt durch die Richtlinie vom 29. Juli 2025 (SächsABl. S. 809) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2025 (SächsABl. S. Dr. S. S. 268), wird wie folgt geändert:

1. Teil A Ziffer I wird wie folgt geändert:

Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:
„Die Förderung erfolgt nach §§ 23, 44, 44a der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und nach Maßgabe der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung.“

2. Teil B Ziffer IV Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a wird durch den folgenden Buchstaben a ersetzt:
- „a) Die Zuwendung wird für Absolventinnen und Absolventen mit förderfähigen Fortbildungsabschlüssen gewährt. Die Liste der förderfähigen Fortbildungsabschlüsse ist auf der Internetseite der SAB (www.sab.sachsen.de/meisterbonus) veröffentlicht.“
- b) Buchstabe e wird durch den folgenden Buchstaben e ersetzt:
- „e) Der Antrag ist ab dem 1. Januar 2027 innerhalb von sechs Monaten nach der Bekanntgabe des Bescheids über das erfolgreiche Prüfungsergebnis zu stellen.
Für Absolventinnen und Absolventen, bei denen die Kammer Zuwendungsempfänger nach Nummer 2 sind, gilt als Fristende der Tag der Einreichung des Antrags bei der zuständigen Kammer. Die Kammern weisen gegenüber der Bewilligungsstelle nach, dass die von ihnen erfassten Anträge innerhalb der Frist nach Satz 1 bei ihnen eingegangen sind.
Für Absolventinnen und Absolventen, die selbst Zuwendungsempfänger nach Nummer 2 sind,

gilt als Fristende der Tag der Einreichung des Antrags bei der Bewilligungsstelle.

Bis zum 31. Dezember 2026 beträgt die Frist nach den Sätzen 1 bis 4 zwölf Monate.“

c) Nach Buchstabe f wird der folgende Buchstabe g eingefügt:

„g) Die Zuwendungsempfänger bestätigen das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen nach Buchstabe a bis f gegenüber der Bewilligungsstelle.“

3. Teil B Ziffer IV Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a wird durch den folgenden Buchstaben a ersetzt:
- „a) Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung in Form eines Zuschusses als Festbetragsfinanzierung gewährt.“
- b) Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:
- „b) Die Zuwendung beträgt bis zum 31. Dezember 2025 je Absolventin/Absolvent 2 000 Euro.
Für Absolventinnen und Absolventen, deren Bescheid über das erfolgreiche Prüfungsergebnis ab dem 1. Januar 2026 bekannt gegeben wird, beträgt die Zuwendung 3 000 Euro.
Für Abschlussprüfungen, deren erfolgreicher Abschluss im Jahr 2026 durch Bescheid bekannt gegeben wurde und für die bereits ein Meisterbonus in Höhe von 2 000 Euro bewilligt wurde, wird auf Antrag eine Nachbewilligung in Höhe von 1 000 Euro gewährt.“
- c) Buchstabe c wird gestrichen.

4. Teil B Ziffer IV Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a wird durch den folgenden Buchstaben a ersetzt:
- „a) Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie ist abweichend von Teil A Nummer III. 1 für die Durchführung des Verfahrens für die Berufe der Land-, Forst- und Hauswirtschaft nach Buchstabe D der auf der Internetseite der SAB veröffentlichten Liste der förderfähigen Fortbildungsabschlüsse zuständig. Die Landesdirektion Sachsen ist abweichend von Teil A Nummer III. 1 für die Durchführung des Verfahrens für die gewerblich-verwaltungstechnischen Berufe nach Buchstabe E der auf

der Internetseite der SAB veröffentlichten Liste der förderfähigen Fortbildungsabschlüsse zuständig."

- b) Buchstabe b wird durch folgenden Buchstaben b ersetzt:

„b) Die Handwerkskammern und die Industrie- und Handelskammern tragen Sorge dafür, dass die Einzelbeträge unmittelbar nach Bewilligung an die Absolventinnen und Absolventen ausgereicht werden und erkennbar ist, dass es sich um eine Zuwendung des Freistaates Sachsen handelt."

- c) Buchstabe c wird durch folgenden Buchstaben c ersetzt:

„c) Die Auszahlung erfolgt gemäß Nummer 7.6 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung. Die Auszahlung an die Handwerkskammern und die Industrie- und Handelskammern erfolgt auf Antrag bei der SAB. Der Antrag enthält eine Liste mit der Anzahl der erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen nach Fortbildungsabschlüssen."

II:

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 3. Juli 2026 in Kraft.

Dresden, den 3. Juli 2026

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
Dirk Panter

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Georg-Ludwig von Breitenbuch

Der Staatsminister des Innern
Amin Schuster

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt – Landesjugendamt –

Aufforderung zur Antragstellung auf Finanzierung von Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 19a des Landesjugendhilfegesetzes und der Jugendhilfeombudsstellenverordnung

Vom 8. Juli 2026

Der Freistaat Sachsen gewährleistet nach § 19a des Landesjugendhilfegesetzes die Errichtung und Finanzierung unabhängiger Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe. Grundlage hierfür ist die Jugendhilfeombudsstellenverordnung.

Das Landesjugendamt Sachsen fordert interessierte Träger auf, Anträge auf Finanzierung von Ombudsstellen einzureichen.

1. Gegenstand der Finanzierung

Finanziert werden gemäß § 1 der Jugendhilfeombudsstellenverordnung

- eine überregionale Ombudsstelle für den Freistaat Sachsen sowie
- drei regionale Ombudsstellen.

Die regionalen Ombudsstellen sind für folgende Versorgungsgebiete vorgesehen:

- Region Dresden: Landeshauptstadt Dresden sowie die Landkreise Meißen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Bautzen und Görlitz,
- Region Chemnitz: Kreisfreie Stadt Chemnitz sowie die Landkreise Vogtlandkreis, Zwickau, Erzgebirgskreis und Mittelsachsen,
- Region Leipzig: Kreisfreie Stadt Leipzig sowie die Landkreise Leipzig und Nordsachsen.

Der Standort der jeweiligen regionalen Ombudsstelle ist innerhalb des jeweiligen Versorgungsgebietes frei wählbar. Er soll entsprechend dem gesetzlichen Versorgungsauftrag gut erreichbar sein.

Die Betriebsaufnahme der Ombudsstellen ist zum 1. Januar 2027 vorgesehen.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die die Voraussetzungen des § 19a des Landesjugendhilfegesetzes erfüllen.

3. Aufgaben der Ombudsstellen

Die Ombudsstellen unterstützen junge Menschen sowie deren Familien durch unabhängige Beratung, Vermittlung und außergerichtliche Konfliktlösung bei Fragen im Zusammenhang mit Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Sie erfüllen die Aufgaben nach § 9a des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie § 19a des Landesjugendhilfegesetzes.

4. Inhalt des Antrages

Der Antrag ist schriftlich einzureichen und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Darstellung des antragstellenden Trägers,
- Benennung des/der vorgesehenen Standorte(s),
- Nachweis, dass die Voraussetzungen nach § 19a Absätze 3 und 4 des Landesjugendhilfegesetzes erfüllt werden,
- Darstellung der vorgesehenen personellen Ausstattung (Aussagen zum geplanten Personal sowie der dafür vorgesehenen Qualifikation),
- Beschreibung der organisatorischen Struktur,
- Fachkonzept zur Wahrnehmung der ombudschaftlichen Arbeit,
- Darstellung der Zusammenarbeit zwischen regionaler und überregionaler Ombudsstelle,
- Ausführungen zur Umsetzbarkeit der Betriebsaufnahme zum 1. Januar 2027.

Das Fachkonzept zu regionalen Ombudsstellen sollte insbesondere Aussagen enthalten zu:

- einer Arbeitsweise nach fachlich anerkannten Standards ombudschaftlicher Beratung,
- der Sicherstellung von Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit,
- Berücksichtigung unterschiedlicher Lebenslagen junger Menschen und ihrer Familien,
- Beteiligung junger Menschen,
- Strategien der Konfliktvermittlung und Konfliktlösung,
- Verfahren zur Dokumentation und statistischen Auswertung der Tätigkeit,
- dem Einsatz und der weiteren Qualifizierung geeigneten Fachpersonals und der Teilnahme an einem landesweiten Erfahrungsaustausch (der Erfahrungsaustausch wird organisiert durch die überregionale Ombudsstelle).

- einem niedrighschwelligem Zugang innerhalb der jeweiligen Versorgungsbereiche vor Ort,
- barrierefreier Zugänglichkeit,
- Maßnahmen der Qualitätssicherung und fachlichen Weiterentwicklung.

Das Fachkonzept der Überregionalen Ombudsstelle sollte zusätzlich Aussagen enthalten zu:

- der landesweiten Koordination und Unterstützung regionaler Ombudsstellen,
- Organisation eines landesweiten Erfahrungsaustausches,
- der Entwicklung und Sicherung einheitlicher fachlicher Standards,
- der Beratung in komplexen und überregionalen Fallkonstellationen,
- der Durchführung von Fortbildungs-, Austausch- und Vernetzungsformaten auf Landesebene,
- der Entwicklung digitaler Möglichkeiten ombudsschaftlicher Beratung,
- der strukturellen Sicherstellung eines einheitlichen Qualitätsniveaus im Freistaat Sachsen.

5. Personelle Anforderungen

Die personelle Ausstattung muss den Anforderungen der Jugendhilfeombudsstellenverordnung entsprechen. Für die regionalen Ombudsstellen können bis zu zwei Vollzeitäquivalente für gemäß dem § 2 der Jugendhilfeombudsstellenverordnung qualifizierte Fachkräfte gefördert werden. Für die überregionale Ombudsstelle können Verwaltungsfachkräfte, Fachkräfte sowie eine Leitungsperson entsprechend den Vorgaben der Jugendhilfeombudsstellenverordnung gefördert werden.

6. Auswahlverfahren

Über die Anträge entscheidet die Verwaltung des Landesjugendamtes nach Durchführung des gesetzlich

vorgesehenen Auswahlverfahrens auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben des § 19a des Landesjugendhilfegesetzes sowie der Kriterien des § 6 der Jugendhilfeombudsstellenverordnung.

Vor der Entscheidung wird die Kinder- und Jugendbeauftragte des Freistaates Sachsen angehört. Die Finanzierungszusage erfolgt im Einvernehmen mit der Obersten Landesjugendbehörde.

7. Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt nach Maßgabe des § 19a des Landesjugendhilfegesetzes sowie der Jugendhilfeombudsstellenverordnung. Sie umfasst insbesondere förderfähige Personal- und Sachkosten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.

8. Antragstellung

Die vollständigen Antragsunterlagen sind bis spätestens 3. September 2026 beim Landesjugendamt Sachsen unter der folgenden Adresse einzureichen:

Sächsisches Landesjugendamt
Carolastraße 7a
09111 Chemnitz

Später eingehende Anträge können im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden.

9. Hinweise

Mit der Finanzierungszusage können insbesondere Mitteilungs-, Dokumentations- und Nachweispflichten sowie Regelungen zu Vor-Ort-Prüfungen festgelegt werden. Die Träger sind verpflichtet, die Verwendung der Mittel nach den Vorgaben der Jugendhilfeombudsstellenverordnung nachzuweisen und die erforderlichen Unterlagen entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten vorzuhalten.

Chemnitz, den 8. Juli 2026

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
– Landesjugendamt –
Enrico Birkner
Leiter des Landesjugendamtes

Landesdirektion Sachsen
Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über einen Antrag der ewag kamenz AG
auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
Gemarkung Cunnersdorf
Vom 17. Juni 2026

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass die ewag kamenz AG, An den Stadtwerken 2 in 01917 Kamenz, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag (Az.: 32-0552/06/10) betrifft die vorhandene Trinkwasserleitung DN 100 zur Druckerhöhungsstation mit Vorrätebehälter, einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und die Schutzstreifen.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Kamenz (Gemarkung Cunnersdorf) können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen in der Zeit

vom 27. Juli bis einschließlich 17. August 2026

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, einsehen. Im Vorfeld bitten wir um eine telefonische Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer 0341/977-3203.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/> verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur-Grundbuchbereinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Leipzig, den 17. Juni 2026

Landesdirektion Sachsen
Holger Keune
Referatsleiter Planfeststellung

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energieförderungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altkemnitzstraße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über einen Antrag des
Abwasserzweckverbandes „Obere Schwarze Elster“
auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
Gemarkung Cunnersdorf**

Vom 17. Juni 2026

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass der Abwasserzweckverband „Obere Schwarze Elster“, An den Stadtwerken 2 in 01917 Kamenz, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag (Az.: 32-0552/06/12) betrifft die vorhandene Abwasserleitung DN 150, einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und Schutzstreifen.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Kamenz (Gemarkung Cunnersdorf) können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 27. Juli bis einschließlich 17. August 2026

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, einsehen. Im Vorfeld bitten wir um eine telefonische Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer 0341/977-3203.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/> verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur-Grundbuchbereinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energieförteilungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Leipzig, den 17. Juni 2026

Landesdirektion Sachsen
Holger Keune
Referatsleiter Planfeststellung

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der Zweckvereinbarung
zwischen der Garnisonsstadt Frankenberg/Sa.
und dem Landkreis Mittelsachsen
zur Übertragung der Verfolgung und Ahndung von
Ordnungswidrigkeiten nach § 49 Straßenverkehrsordnung,
sofern diese den fließenden Verkehr betreffen, einschließlich
der Nachermittlungen vom 20. Februar/15. April 2026**

Gz.: 20-2217/3/53

Vom 2. Juli 2026

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 16. Juni 2026 auf der Grundlage von § 72 Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die am 20. Februar/15. April 2026 zwischen der Garnisonsstadt Frankenberg/Sa. und dem Landkreis Mittelsachsen geschlossene „Zweckvereinbarung zur Übertragung der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 49 Straßenver-

kehrsordnung, sofern diese den fließenden Verkehr betreffen, einschließlich der Nachermittlungen“ genehmigt.

Die Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Chemnitz, den 2. Juli 2026

Landesdirektion Sachsen
Steffen Caspar
Referatsleiter Kommunalwesen

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 49 Straßenverkehrsordnung, sofern diese den fließenden Verkehr betreffen, einschließlich der Nachermittlungen

zwischen der
Stadt Frankenberg
vertreten durch den Bürgermeister Oliver Gerstner,
Stadtverwaltung Frankenberg/Sa.,
Markt 15, 09669 Frankenberg/Sa.

- Stadt -

und dem
Landkreis Mittelsachsen
vertreten durch den Landrat Herr Sven Krüger,
Frauensteiner Str. 43, 09599 Freiberg

- Landkreis -

Auf Grundlage der §§ 2 Abs. 1, 71 und 72 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKommZG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist und der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung – OwiZuVO) vom 16. Juni 2014 (SächsGVBl. S. 342), die zuletzt durch die Verordnung vom 22. Oktober 2024 (SächsGVBl. S. 907) geändert worden ist, wird folgende Zweckvereinbarung zur Wahrnehmung der Stadt Frankenberg/Sa. obliegenden Aufgaben nach § 3 Abs. 3 OwiZuVO hinsichtlich der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im fließenden Verkehr geschlossen:

Präambel

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 OwiZuVO wird den Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern die Aufgabe für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 49 Straßenverkehrsordnung (StVO) einschließlich der erforderlichen Nachermittlungen übertragen, soweit die Ordnungswidrigkeiten nicht auf Bundesautobahnen begangen werden und soweit die Ordnungswidrigkeiten gegen verkehrsrechtliche Anordnungen nach § 45 StVO auf Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, oder auf sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 SächsStrG begangen wurden.

Der Landkreis ist als untere Verwaltungsbehörde gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Nr. 2 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiMG), § 26 Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und gemäß § 2 OwiZuVO in gleicher Weise zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wie die Städte nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 OwiZuVO. Zur Gewährleistung der kommunalen Verkehrssicherheit im Bereich des fließenden Verkehrs auf dem Gebiet der Stadt und aus Gründen einer effizienten Aufgabenerfüllung schließen die Stadt und der Landkreis diese Zweckvereinbarung.

Der Landkreis erklärt sich bereit, für die Stadt die Aufgaben nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 OwiZuVO bei Verkehrsord-

nungswidrigkeiten im fließenden Verkehr zu übernehmen. Der Landkreis verfügt über die erforderlichen technischen und personellen Voraussetzungen.

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

(1) Die Stadt überträgt mit Inkrafttreten der Zweckvereinbarung die Aufgabe der selbstständigen und eigenverantwortlichen Ermittlung, Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach § 49 Straßenverkehrsordnung (StVO) einschließlich der erforderlichen Nachermittlungen auf den Landkreis, sofern es sich um Geschwindigkeitsverstöße handelt.

(2) Die Übertragung umfasst auch die Befugnis, Kontrollgeräte zur Feststellung von Verkehrsordnungswidrigkeiten sowohl innerorts als auch außerorts einzusetzen. Der Landkreis übernimmt für die Stadt die Geschwindigkeitskontrollen und die Bearbeitung dieser Ordnungswidrigkeitsverfahren. Der räumliche Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Territorium der Stadt. Die Überwachung des ruhenden Verkehrs wird durch diese Zweckvereinbarung nicht berührt.

(3) Die Abstimmungen über Geschwindigkeitskontrollen sollen laufend erfolgen, damit zeitnah auf Gefahrenstellen und Schwerpunkte reagiert werden kann. Der Landkreis ist dabei auch zuständig für personelle, organisatorische und technische Fragen.

§ 2

Befugnisse

(1) Die für die sachgerechte Erfüllung der in § 1 auf den Landkreis übertragenen Aufgaben erforderlichen Befugnisse einschließlich des Rechts der Erhebung von Bußgeldern werden dem Landkreis übertragen.

(2) Der Landkreis wird im Außenverhältnis in vollem Umfang allein zuständig. Die diese Aufgaben betreffende Hoheitsbefugnis geht auf den Landkreis über.

§ 3

Finanzierung/Vergütung

Dem Landkreis stehen die Einnahmen aus der Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten zu. Darüber hinaus ist für die Übertragung der Aufgabe eine wechselseitige Vergütung ausgeschlossen. Der Landkreis trägt die Kosten, die mit der Übertragung der Aufgabe anfallen.

§ 4

Kündigung, Änderungen und Ergänzungen

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die Aufhebung der Zweckvereinbarung ist durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von zwölf Monaten zum jeweiligen Jahresende oder durch Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern möglich. Jedwede Aufhebung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(3) Änderungen der gesetzlichen Grundlagen, die Voraussetzung für diese Zweckvereinbarung waren, können zu einem Sonderkündigungsrecht führen.

§ 5 Schriftformerfordernis

(1) Änderungen und Ergänzungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und sind durch die Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigen.

(2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 6 Streitigkeiten

Können Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern nicht im gütlichen Einvernehmen geklärt werden, ist die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende, wirksame Regelung zu treffen.

§ 8 Schlussbestimmungen

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt frühestens jedoch zum 01.05.2026 in Kraft.

Frankenberg/Sa., den 20. Februar 2026

Bürgermeister Oliver Gerstner

Freiberg, den 15. April 2026

Landrat Herr Sven Krüger

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der Zweckvereinbarung
zwischen der Stadt Burgstädt und dem Landkreis Mittelsachsen
zur Übertragung der Verfolgung und Ahndung von
Ordnungswidrigkeiten nach § 49 Straßenverkehrsordnung,
sofern diese den fließenden Verkehr betreffen, einschließlich
der Nachermittlungen vom 6. Februar/15. April 2026**

Gz.: 20-2217/3/52

Vom 9. Juli 2026

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 12. Juni 2026 auf der Grundlage von § 72 Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die am 6. Februar/15. April 2026 zwischen der Stadt Burgstädt und dem Landkreis Mittelsachsen geschlossene „Zweckvereinbarung zur Übertragung der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 49 Straßenverkehrsordnung,

sofern diese den fließenden Verkehr betreffen, einschließlich der Nachermittlungen“ genehmigt.

Die Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Chemnitz, den 9. Juli 2026

Landesdirektion Sachsen
Steffen Caspar
Referatsleiter Kommunalwesen

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 49 Straßenverkehrsordnung, sofern diese den fließenden Verkehr betreffen, einschließlich der Nachermittlungen

zwischen der
Stadt Burgstädt
vertreten durch den Bürgermeister Lars Naumann,
Brühl 1, 09217 Burgstädt

– Stadt –

und dem
Landkreis Mittelsachsen
vertreten durch den Landrat Herr Sven Krüger,
Frauensteiner Str. 43, 09599 Freiberg

– Landkreis –

Auf Grundlage der §§ 2 Abs. 1, 71 und 72 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist und der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung – OwiZuV) vom 16. Juni 2014 (SächsGVBl. S. 342), die zuletzt durch die Verordnung vom 22. Oktober 2024 (SächsGVBl. S. 907) geändert worden ist, wird folgende Zweckvereinbarung zur Wahrnehmung der Stadt Burgstädt obliegenden Aufgaben nach § 3 Abs. 3 OwiZuV hinsichtlich der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im fließenden Verkehr geschlossen:

Präambel

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 OwiZuV wird den Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern die Aufgabe für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 49 Straßenverkehrsordnung (StVO) einschließlich der erforderlichen Nachermittlungen übertragen, soweit die Ordnungswidrigkeiten nicht auf Bundesautobahnen begangen werden und soweit die Ordnungswidrigkeiten gegen verkehrsrechtliche Anordnungen nach § 45 StVO auf Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, oder auf sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 SächsStrG begangen wurden.

Der Landkreis ist als untere Verwaltungsbehörde gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Nr. 2 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG), § 26 Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und gemäß § 2 OwiZuV in gleicher Weise zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wie die Städte nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 OwiZuV. Zur Gewährleistung der kommunalen Verkehrssicherheit im Bereich des fließenden Verkehrs auf dem Gebiet der Stadt und aus Gründen einer effizienten Aufgabenerfüllung schließen die Stadt und der Landkreis diese Zweckvereinbarung.

Der Landkreis erklärt sich bereit, für die Stadt die Aufgaben nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 OwiZuV bei Verkehrsordnungswidrigkeiten im fließenden Verkehr zu übernehmen.

Der Landkreis verfügt über die erforderlichen technischen und personellen Voraussetzungen.

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

(1) Die Stadt überträgt mit Inkrafttreten der Zweckvereinbarung die Aufgabe der selbstständigen und eigenverantwortlichen Ermittlung, Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach § 49 Straßenverkehrsordnung (StVO) einschließlich der erforderlichen Nachermittlungen auf den Landkreis, sofern es sich um Geschwindigkeitsverstöße handelt.

(2) Die Übertragung umfasst auch die Befugnis, Kontrollgeräte zur Feststellung von Verkehrsordnungswidrigkeiten sowohl innerorts als auch außerorts einzusetzen. Der Landkreis übernimmt für die Stadt die Geschwindigkeitskontrollen und die Bearbeitung dieser Ordnungswidrigkeitsverfahren. Der räumliche Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Territorium der Stadt. Die Überwachung des ruhenden Verkehrs wird durch diese Zweckvereinbarung nicht berührt.

(3) Die Abstimmungen über Geschwindigkeitskontrollen sollen laufend erfolgen, damit zeitnah auf Gefahrenstellen und Schwerpunkte reagiert werden kann. Der Landkreis ist dabei auch zuständig für personelle, organisatorische und technische Fragen.

§ 2

Befugnisse

(1) Die für die sachgerechte Erfüllung der in § 1 auf den Landkreis übertragenen Aufgaben erforderlichen Befugnisse einschließlich des Rechts der Erhebung von Bußgeldern werden dem Landkreis übertragen.

(2) Der Landkreis wird im Außenverhältnis in vollem Umfang allein zuständig. Die diese Aufgaben betreffende Hoheitsbefugnis geht auf den Landkreis über.

§ 3

Finanzierung/Vergütung

Dem Landkreis stehen die Einnahmen aus der Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten zu. Darüber hinaus ist für die Übertragung der Aufgabe eine wechselseitige Vergütung ausgeschlossen. Der Landkreis trägt die Kosten, die mit der Übertragung der Aufgabe anfallen.

§ 4

Kündigung, Änderungen und Ergänzungen

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die Aufhebung der Zweckvereinbarung ist durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von zwölf Monaten zum

jeweiligen Jahresende oder durch Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern möglich. Jedwede Aufhebung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(3) Änderungen der gesetzlichen Grundlagen, die Voraussetzung für diese Zweckvereinbarung waren, können zu einem Sonderkündigungsrecht führen.

§ 5

Schriftformerfordernis

(1) Änderungen und Ergänzungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und sind durch die Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigen.

(2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 6

Streitigkeiten

Können Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern nicht im gütlichen Einvernehmen geklärt werden, ist die

zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende, wirksame Regelung zu treffen.

§ 8

Schlussbestimmungen

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt frühestens jedoch zum 01.05.2026 in Kraft.

Burgstädt, den 6. Februar 2026

Bürgermeister Naumann

Freiberg, den 15. April 2026

Landrat Herr Sven Krüger

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Staatsbetriebes Sachsenforst zur Begrenzung der Jagdzeit auf Graureiher nach § 4 der Sächsischen Jagdverordnung

Vom 22. Juni 2026

Gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 der Sächsischen Jagdverordnung vom 27. August 2012 (SächsGVBl. S. 518) die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 332) geändert worden ist, wird von der Oberen Jagdbehörde Folgendes bekannt gemacht:

Zur Bestandssicherung wird die Jagdzeit auf Graureiher (*Ardea cinerea* L.) für das Jagdjahr 2026/2027 auf den Zeitraum vom 16. August 2026 bis zum 31. Januar 2027 begrenzt und die Anzahl der in diesem Zeitraum im Freistaat Sachsen zulässigen Abschüsse von Graureihern auf 250 Stück beschränkt.

Die räumliche Aufteilung der zulässigen Abschüsse auf die Landkreise und kreisfreien Städte ist unter www.wildmonitoring.de einsehbar.

Erläuterung zur Bekanntmachung:

Gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 12 der Sächsischen Jagdverordnung gilt für den Graureiher im Freistaat Sachsen eine Jagdzeit. Dabei darf gemäß § 4 Absatz 2 der Sächsischen Jagdverordnung die Jagd auf Graureiher gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), die durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, zur Verminderung fischereilicher Schäden im Umkreis von 200 Metern um bewirtschaftete Anlagen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 des Säch-

sischen Fischereigesetzes vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 310), das zuletzt durch das Gesetz vom 29. April 2012 (SächsGVBl. S. 254) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ausgeübt werden.

Gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 der Sächsischen Jagdverordnung macht die Obere Jagdbehörde im Sächsischen Amtsblatt bekannt, auf welche Wildarten die Jagd zur Bestandssicherung räumlich, zeitlich, nach Anzahl, Geschlecht oder Altersklasse im Rahmen der Jagdzeit nur beschränkt ausgeübt werden darf. Zur Sicherung der Graureiherbestände ist die Jagd im Jagdjahr 2026/2027 räumlich, zeitlich und nach Anzahl zu beschränken.

Bei der Bejagung des Graureihers muss gemäß § 2 Absatz 5 der Sächsischen Jagdverordnung die Streckenliste elektronisch geführt werden. Abschüsse sind unverzüglich in die Streckenliste einzutragen und zu melden. Für die Nutzung der elektronischen Streckenliste ist eine Anmeldung des Jagdausübungsberechtigten bei der örtlich zuständigen unteren Jagdbehörde erforderlich. Die räumliche Verteilung der zulässigen Abschüsse im Jagdjahr 2026/2027 ist unter www.wildmonitoring.de einsehbar.

Gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 5 des Sächsischen Jagdgesetzes vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308), das durch das Gesetz vom 31. Januar 2018 (SächsGVBl. S. 21) geändert worden ist, ist es verboten, bei der Jagd Bleischrot zu verwenden.

Graupa, den 22. Juni 2026

Staatsbetrieb Sachsenforst
Katrin Müller
Abteilungsleiterin Forst- und Jagdbehörde,
Privat- und Körperschaftswald, Naturschutz im Wald

**Bekanntmachung
des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr
über den Erlass einer Allgemeinverfügung
zur Netzneuordnung in der Gemeinde Glaubitz (Landkreis Meißen)
anlässlich der Beseitigung eines niveaugleichen Bahnüberganges
im Rahmen der Eisenbahnbaumaßnahme „ABS Leipzig – Dresden (VDE 9),
Abzweig Zeithain Bogendreieck (a) – Abzweig Leckwitz (a)“**

Vom 3. Juli 2026

Gemäß §§ 6, 7, 8 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, widmet das Landesamt für Straßenbau und Verkehr folgende Straßen, stuft diese um beziehungsweise zieht sie ein:

1. Allgemeinverfügung

- 1.1 Die Neubaustrecke der Kreisstraße wird im Abschnitt Netzknoten 4646 010 zukünftige Station 0,970 bis zukünftige Station 1,265 (Länge: 0,295 Kilometer) zur Kreisstraße (K) 8512 gewidmet.
Straßenbaulastträger ist der Landkreis Meißen.
- 1.2 Die bestehende Kreisstraße (K) 8512 wird in den Abschnitten Netzknoten 4646 010 Station 0,995 – Station 1,120 (Länge: 0,125 Kilometer) und Station 1,147 – Station 1,228/S 88/Netzknoten 4646 001 alt (Länge: 0,081 Kilometer) zur Ortsstraße abgestuft.
Neuer Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Glaubitz.
- 1.3 Die Kreisstraße (K) 8512 wird in den Abschnitten Netzknoten 4646 010, Station 0,970 – Station 0,995 (Länge: 0,025 Kilometer) und Station 1,120 – Station 1,147 (Länge: 0,027 Kilometer) eingezogen.
Mit der Einziehung entfallen Gemeingebrauch und widerrufliche Sondernutzungen.
- 1.4 Die Verfügungen unter den Ziffern 1.1–1.3 werden mit Verkehrsfreigabe der Neubaustrecke im Zuge der K 8512, spätestens jedoch im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe der Allgemeinverfügung wirksam.
- 1.5 Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

2. Einsichtnahme

Die vollständige Allgemeinverfügung kann in der Gemeinde Glaubitz, Bahnhofstraße 19, 01612 Glaubitz

beziehungsweise im Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden während der Dienstzeiten eingesehen werden. Zudem erfolgt eine Veröffentlichung im Internet auf der Website des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (www.lasuv.sachsen.de, Rubrik „Bekanntmachungen“).

3. Bekanntgabe

Die Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Allgemeinverfügung auf andere Weise, zum Beispiel mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelegt werden.

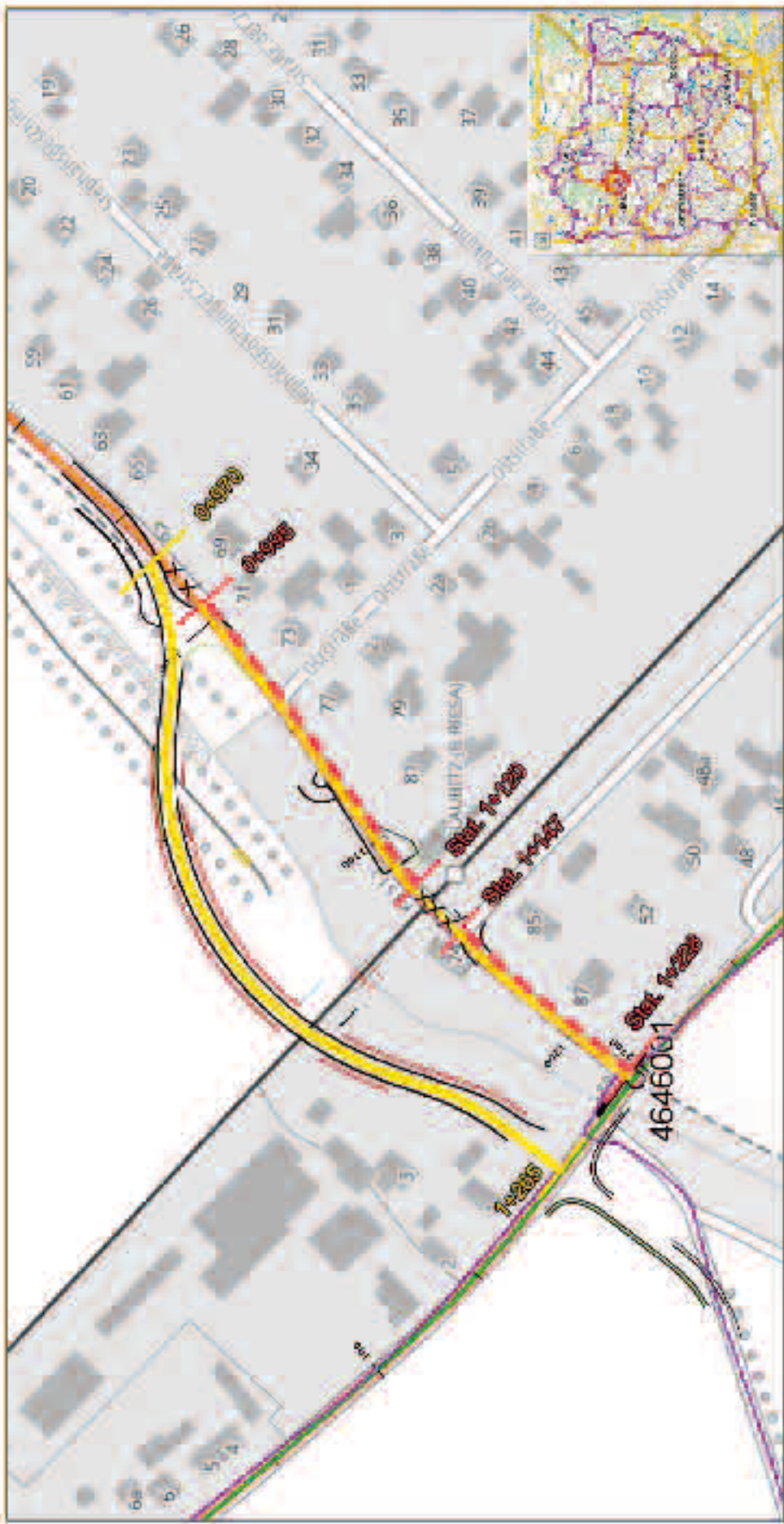
Der Widerspruch kann auch beim

- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Rauen, Weststraße 73, 08523 Rauen eingelegt werden.

Dresden, den 3. Juli 2026

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
In Vertretung des Abteilungsleiters Zentraler Servicebereich
Finsterbusch
Referatsleiter Vertrags-, Vergabewesen und Recht

K 8512 Beseitigung höhengleicher Bahnübergang Glaubitz – Übersichtskarte Widmung, Umstufung, Einziehung



Legende:

Widmung zur K 8512

Abstufung K 8512 zur Ortsstraße

Einziehung

Bekanntmachung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung über das zu verwendende Datenformat bei Datenübermittlungen nach § 7 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes für die Belieferung des Sächsischen Melderegisters durch die sächsischen Meldebehörden

Vom 7. Juli 2026

Gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 376), das zuletzt durch das Gesetz vom 4. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 495) geändert worden ist, haben die Meldebehörden des Freistaates Sachsen Meldedaten durch Datenübertragung an das Sächsische Melderegister zu übermitteln.

Nach § 6 Absatz 1 der Sächsischen Meldeverordnung vom 9. Oktober 2015 (SächsGVBl. S. 515), die durch die Verordnung vom 19. Januar 2022 (SächsGVBl. S. 42) geändert worden ist, legt die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung das Datenformat fest, nach dem Datenübermittlungen nach § 7 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes zu erfolgen haben.

Die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung legt fest, dass ab dem 1. November 2026 die Datensatzbeschreibung OSCIXMeld Version 26.11 in der Fassung vom 31. Januar 2026 als Datenformat in Verbindung mit der Anwendungsvorschrift für das Datenformat OSCIXMeld 26.11 zur Belieferung des Sächsischen Melderegisters in der Fassung vom 7. Juli 2026 bei Datenübermittlungen nach § 7 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes zu verwenden ist. Zeitgleich tritt die Bekanntmachung der Sächsischen Anstalt

für kommunale Datenverarbeitung über das zu verwendende Datenformat bei Datenübermittlungen nach § 7 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes für die Belieferung des Sächsischen Melderegisters durch die sächsischen Meldebehörden vom 11. Februar 2026 (SächsABl. S. 254) außer Kraft.

Die Datensatzbeschreibung OSCIXMeld Version 26.11 in der Fassung vom 31. Januar 2026 wird von der KoSIT herausgegeben und kann über das Internet unter der Adresse <https://www1.osci.de/meldewesen/xmeld-2627> bezogen werden.

Die Anwendungsvorschrift für das Datenformat OSCIXMeld 26.11 zur Belieferung des Sächsischen Melderegisters in der Fassung vom 7. Juli 2026 liegen bei der

Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
Bischofsstraße 18
01877 Bischofswerda

zur Einsichtnahme bereit. Sie sind ferner im Internet unter der Adresse <https://www.sakd.de/unsere-dienstleistungen/saechsisches-melderegister/#c1531> abrufbar.

Bischofswerda, den 7. Juli 2026

Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
Berndt
Direktor

Impressum

Herausgeber:
Sächsische Staatskanzlei
Archestraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 56411312
Verlag:
SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485260
Telefax: 0351 4852661
E-Mail: gub-hab@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:
Stoba-Druck GmbH
Am Markt 16, 01561 Lampertswalde
Redaktionschluss:
16. Juli 2026
Bezug:
Bezug und Kreislauseinbezug erfolgt ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 254,95 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 65,20 Euro Postversand bzw. 149,63 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelansgabe beträgt 7,81 Euro zzgl. 3,70 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SW SACHSIA Verlag GmbH, Ludwig-Hellmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZIKZ 73757 CLASSIC+4 Pressepost **Sächsische Post** 